



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLIX. Welcher gestalt obgemeldte Terminen in erster Instantz gehalten/
oder gemäßiget/ auch wie die nicht gehaltene Terminen gebessert/ und
erhohlet werden sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

anderster nicht / als nach Inhalt des Reichs-Ab-
schieds de ANNO 1654. verstattet / noch hoc casu
exceptioni nullitatis wider die gebettene Execution
Platz gegeben werden.

3. Würde sich aber befinden / daß die Nullität
mühtwillig getrieben / und fürgeschützet worden /
soll die daran schuldige Parthey unserm Fisco mit
einer Pön nach Gelegenheit / und Wichtigkeit der
Sachen / und unsers Hoff-Richters / und Besizere
Erkandtnuß verfallen / auch dem Gegentheil alle
dadurch verursachte / und auffgedrungene Kosten
zu erstatten schuldig seyn.

TITULUS XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in
erster Instanz gehalten / oder gemäßiget / auch wie
die nicht gehaltene Termin gebessert / und
erhöhet werden sollen.

L.

Derweil fast allenthalben über Auffhalt / und
langweilig Umbtreiben von den im Recht-
sprechenden / und klagenden Partheyen que-
rulirt wird / damit dan dießfals solches alles / so
viel

viel möglich abgewendet / und Männiglichen zu fürderlichen gleich und rechten gedenlich / und außtrüglich verholffen werde; So ordenen / und wollen wir / daß ein jeder Procurator in Fürbringung / und Außführung der Sachen / obgemeldter massen mit Haltung der Terminen / sowohl erster als zweyter Instanz bey unser ernster willkührlicher Geldt- und ander / oder auch Straff der Remotion sich unserer Ordnung durchaus gemäß verhalten / deren in allem geleben / nachkommen / und ihrer keiner dem anderen tacite, vel expresse längere / und mehrere Frist / dan obstehet / gestatten / noch verhängen / sonsten aber die Terminen zu anticipiren / oder zu præveniiren Macht haben soll.

2. Wäre sonsten der Sachen Gering- oder Wichtigkeit also gestaltet / daß die Dilationes / und Terminen etwa gekürzet / eingezogen / und abgeschnitten / oder auch weitere / und längere (so doch ohne sonder grosse / wahre / und erfindliche unumbgängliche ehehaffte Noht nicht leicht geschehen soll) müsten gegeben werden / so sollen unser Hoff-Richter / und Assessores Macht haben / auff bittlich Anruffen / oder ex Officio nach Gestalt / und Gelegenheit der Sachen / Handel / und Partheyen / die bestimbte Terminen zu mäßigen / mehr / oder weniger zu geben /

ben / auch weitere Schrifften über die Ordnung / als triplicas, quadruplicas, und dergleichen (doch in gewisser Anzahl und beyden Theilen gleich) zuzulassen / und denen Partheyen darüber / daß solches ihre hohe Nohturfft also / und nicht anders erforderte / die vorgehende Eyds-Betheurung aufzulegen.

3. Ferner begeben sich / daß die Procuratores an Haltung der Terminen / wie sie vermög der Rechten / und dieser Ordnung zu thuen / schuldig / säumig / und unterläßig wären / oder sonsten auch unförmlich gehandelt hätten / solches dan zu verbessern / sollen sie nicht thuen mit Wiedervorbringung voriger Schrifften / sonderen mit wenig Worten die Termin so nicht recht / oder gar nicht gehalten / von neuen / den Rechten / und dieser Ordnung gemäß halten / und alsdan darauff / was sonsten hernach durch sie förmlich gehandelt / und fürbracht mit schlechten Worten repetiren / erneuere / bewilligen / und bekräftigen / darauff dan die Sachen / wie sich gebühret / concludiren.

4. Letzlich / da unter den Procuratoren umb ein / oder mehr Terminen Streit einfiel / sollen unser Hoff-Richter / und Assessores darüber in eadem audien-

audientia mündlichen Bescheid geben / und den Termin, nach Gestalt der Sachen mäßigen.

TITULUS L.

Von Contumacien / und Ungehorsams
des nicht erscheinenden Appellanten / oder Appellaten in zweyter Instanz.

I.

Als oben von den Terminen in zweyter Instanz geordnet / soll verstanden werden / in Sachen da beyde Theile zugegen seyn / so aber ein Theil / und erstlich der Appellant nach ausgegangener Ladung außbliebe / oder da er einmahl erschienen / und vor / oder nach der Krieges-Befestigung ungehorsamb seyn würde / soll dem Appellaten zugelassen seyn / sich der wege / wie oben von des Klägers Ungehorsamb in erster Instanz gesetzt / gegen ihne zu gebrauchen. Neben dem soll dem Appellaten / so er sich der Appellation mit bedienen wolte / gegen den ungehorsamen Appellanten / so in Recht erschienen / zu libelliren / und darauff / wie sich zu recht gebühret / zu procediren / zugelassen seyn; Doch soll in diesem Fall der Appellat, so auff
Unge-